

Geschäftsordnung
des
47. Studierendenparlaments
der
Universität Siegen

Stand 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Allgemeines
§ 3	Beschlussfähigkeit
§ 4	Präsidium
§ 5	Protokolle
§ 6	Tagungsturnus
§ 7	Tagungsdauer
§ 8	Abstimmungsmodus
§ 9	Wortmeldungen und Anträge
§ 10	Finanzbeschlüsse des AStA
§ 11	Änderung der Geschäftsordnung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen.

§ 2 Allgemeines

Die Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Fernbleiben von einer Sitzung ist dem Präsidium bis zu Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus eine*n Sprecher*in sowie eine*n stellvertretende*n Sprecher*in für die laufende Amtsperiode.
- (2) Neben der Einladung der Sitzungen und deren Leitung haben die beiden Personen gemeinschaftlich unter anderem folgende Aufgaben:
 - a Eintreiben und Sammeln der Sitzungsprotokolle,
 - b Pflege der Homepage (insbesondere Sitzungstermine, Tagesordnungen, Protokolle und wenn möglich Anträge),
 - c Pflege eines im AStA öffentlich zugänglichen Ordners inkl. zumindest der Tagesordnungen, Anwesenheitslisten, Protokolle und Anträge),
 - d Einladung der konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Das Präsidium erhält eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe in der konstituierenden Sitzung entschieden wird.

§ 5 Protokolle

- (1) ¹Das StuPa beschäftigt eine*n Protokollant*in. ²Sollte die*der Protokollant*in nicht anwesend sein, wird zu Beginn der Sitzung per Losverfahren ein*e Protokollant*in aus den Reihen der Mandatstragenden gewählt. ³Dabei genießen Freiwillige Vorrang. ⁴Das Präsidium ist von der Protokollführung befreit.
- (2) ¹Innerhalb von 3 Tagen ist eine Beschlussübersicht allen Mandatstragenden zugänglich zu machen. ²Sollte innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntmachung kein Widerspruch beim Präsidium eingegangen sein, gilt diese als angenommen.
- (3) ¹Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen den Mandatstragenden zugänglich gemacht werden. ²Der Protokollausschuss soll 7 bis 14 Tage nach Fertigstellung des Protokolls tagen.
- (4) Genehmigte Protokolle sind durch Aushang oder adäquate Mittel zu veröffentlichen.

§ 6 Tagungsturnus

- (1) Das StuPa tagt in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch viermal pro Semester
- (2) Das StuPa soll in seiner konstituierenden Sitzung die Sitzungstermine, unter Berücksichtigung der Termine für das Semesterticket und des Haushaltsplans, festlegen.
- (3) Das StuPa muss mindestens 7 Tage in der nicht vorlesungsfreien Zeit und 14 Tage in der vorlesungsfreien Zeit vor einer Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Einberufung geschieht durch die*den Sprecher*in.
- (5) Die*der Sprecher*in hat auf Verlangen von mindestens einer*s Mandatstragenden unverzüglich, unter Wahrung der Ladungsfristen, zu einer StuPa-Sitzung einzuladen.
- (6) ¹Die durch den*die Sprecher*in vorgeschlagene Tagesordnung kann gegebenenfalls geändert werden und ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Wahlen und Änderungen von Satzungen und Ordnungen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Der zuständige Tagesordnungspunkt (0. Regularien) ist wie folgt zu gliedern und auszuführen:
 - a) Wahl einer*s Protokollant*in
 - b) Feststellung von Rücktritten und Verkündung von Nachrückenden
 - c) Feststellung der Anwesenheit durch Namensliste

- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e) Genehmigung der Tagesordnung

§ 7 Tagungsdauer

- (1) Die Tagungsdauer beträgt höchstens 6 Stunden.
- (2) Auf Antrag ist eine einmalige Verlängerung der Tagungsdauer um eine weitere Stunde mit einfacher Mehrheit möglich.
- (3) ¹Die Tagung wird mindestens einmal innerhalb von zwei Stunden für eine fünfzehnminütige Pause unterbrochen. ²Dies gilt auch wenn es Fraktionspausen in dem Zeitraum gab.

§ 8 Abstimmungsmodus

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Spricht sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Antrag aus, so ist dieser angenommen.
- (3) Minderheitsvoten sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Eine Abstimmung erfordert physische Anwesenheit zu Beginn der Abstimmung.
- (5) Das Präsidium eröffnet und schließt die Abstimmung.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

§ 9 Wortmeldungen und Anträge

- (1) ¹Das Präsidium führt eine öffentlich einsehbare Redner*innen-Liste, quotiert nach Wortmeldungsanzahl und Unterscheidung FLINT (female, lesbian, inter, non-binary, trans) sowie Non-FLINT. ²Die Anzahl der Wortmeldungen wird dabei als vorrangiges Kriterium behandelt.
- (2) Zwischenfragen sind mit Zustimmung der*des Redner*in zulässig.
- (3) ¹Anträge müssen mindestens sechs Tage vor der Sitzung der*dem Sprecher*in zugegangen sein und den Mandatstragenden zugänglich gemacht werden. ²Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie initiativen Charakter haben.
- (4) ¹Eingereichte Anträge sollen bilingual, auf Englisch und Deutsch verfasst werden. ²Das Präsidium behält sich vor, Anträge so lange zurückzuhalten, bis der Antrag auf Englisch nachgereicht wurde.

- (5) ¹Geschäftsordnungsanträge werden mündlich gestellt. ²Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- a) Überweisung der Sache an einen Ausschuss
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Schließung der Redner*innenliste
 - d) Vertagung der Beratung bzw. des Tagesordnungspunktes
 - e) Redezeitbegrenzung
 - f) namentliche Abstimmung
 - g) Sonstiges
- (6) ¹Nach Antragstellung zur Geschäftsordnung hat das Präsidium unverzüglich eine*n BefürworterIn und eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen. ²Bei der folgenden sofortigen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. ³Sollte es keine Gegenrede geben, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

§ 10 Finanzbeschlüsse des AStA

¹Das Studierendenparlament muss vor der Ausschüttung ab einer Summe von 501,00 € befragt werden, der Antrag muss zur Abstimmung gestellt werden und kann mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden. ²Diese Regelung bezieht sich auf folgende Kostenstellen im Haushaltsplan (die Kostenstellen dürfen nicht verändert werden, es dürfen auch keine neuen Kostenstellen, die den gleichen oder einen sehr ähnlichen Zweck erfüllen eröffnet werden):

- 0101 (Geschäftsbedarf),
- 0102 (Druckkosten Büro),
- 0103 (Ausrüstung und Geräte),
- 0104 (Bücher und Zeitschriften),
- 0107 (Reisekosten),
- 0114 (Fortbildung/Personalentwicklung AStA),
- 0116 (Herstellungskosten Kalender VS),
- 0120 (eigene Veranstaltungen),
- 0121 (fremde Veranstaltungen),
- 0941 (Projektreferat).

³Die Summe von 501 € bezieht sich dabei auf die Gesamtsumme, die durch ein/e einzelnes Projekt/Veranstaltung entstehen können. ⁴Die sich aus laufenden Verträgen ergebenden Verpflichtungen sind nicht zustimmungsbedürftig. ⁵Sollte ein neuer Vertrag geschlossen werden, so ist dieser durch das Studierendenparlament zustimmungsbedürftig. ⁶Die oben genannte Liste muss nicht vollständig sein, hier muss aber in jedem Fall das Studierendenparlament befragt werden. ⁷Prinzipiell bedarf jede Veranstaltung, sowie jedes Projekt/jede Projektstelle, welche teurer als 501 € ist, der Zustimmung des Studierendenparlamentes. ⁸Im Zweifelsfall obliegt die Auslegung der Zustimmungswürdigkeit dem Präsidium des Studierendenparlamentes. ⁹Bei der Eröffnung eines neuen Kontos durch die*den Finanzer*in, ist dies dem Studierendenparlament und Haushaltsausschuss mitzuteilen. ¹⁰Diese können eine Aufnahme in die oben aufgeführte Liste fordern und mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Mehrheit von Zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch das StuPa in Kraft.